

§ 0739 ZPO

Gewahrsamsvermutung bei Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner

(1) Wird zugunsten der [Gläubiger](#) eines der [Ehegatten](#) gemäß § [1362 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vermutet, dass der [Schuldner](#) Eigentümer beweglicher [Sachen](#) ist, so gilt, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur der [Schuldner](#) als Gewahrsamsinhaber und [Besitzer](#).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vermutung des § [8 Abs. 1 LPartG](#) (des Lebenspartnerschaftsgesetzes) zugunsten der [Gläubiger](#) eines der Lebenspartner.